



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/Rat/019

Sitzungsdatum 02.11.2016

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 02.11.2016, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:24 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Zuleitung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
- 2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) durch das Jugendamt
- 3 Frauenförderplan
- 4 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Heinsberg - Kempener Straße/Unterbrucher Straße" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
- 6 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
- 7 Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden
- 8 Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes

- 9 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg
- 10 Beteiligungen
 - 10.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH
 - 10.2 Ausgliederung von Geschäftsbereichen bei der NEW AG
 - 10.3 Kauf von Geschäftsanteilen an der NEW Impuls GmbH von der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG
 - 10.4 Verschmelzung der NEW Schwalm-Netze Netz GmbH auf die NEW Netz GmbH
 - 10.5 Kapitalerhöhung der NEW Re GmbH
 - 10.6 Beteiligung der NEW Re GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
 - 10.7 Beteiligung der NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH NEW Windenergie Verwaltungs GmbH
 - 10.8 Beteiligung der NEW Re GmbH am Windpark Jüchen A44n
 - 10.9 Anteilsverkauf Green Bioenergie Cereshof GmbH
- 11 Vorschläge der Fraktionen
 - 11.1 Besetzung der (vakanten) Stelle des Technischen Beigeordneten
 - 11.2 Prüfung der Möglichkeiten für eine bessere Bürgerbeteiligung
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 13 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 14 Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Unterbruch
- 15 Kauf einer Ackerparzelle in Oberbruch
- 16 Kauf eines Grundstückes und Grundstücksteilflächen in Porselen sowie optionale Veräußerung von fünf noch zu erschließenden Wohnbaugrundstücken in Porselen
 - 16.1 Kauf von Grundstücksteilflächen in Porselen sowie Beschlussfassung über die optionale Veräußerung von drei noch zu erschließenden Wohnbaugrund-

stücken in Porselen

- 16.2** Kauf eines Grundstückes und einer Grundstücksteilfläche in Porselen
- 16.3** Kauf einer Grundstücksteilfläche in Porselen sowie Beschlussfassung über die optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Porselen
- 16.4** Kauf einer Grundstücksteilfläche in Porselen
- 16.5** Kauf einer Grundstücksteilfläche in Porselen
- 16.6** Kauf einer Grundstücksteilfläche in Porselen sowie Beschlussfassung über die optionale Veräußerung eines noch zu erschließenden Wohnbaugrundstückes in Porselen
- 17** Verkauf von Grundstücken im Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg
- 18** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19** Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadtverordnete

Herr Peter Biermanns

Herr Volker Brudermanns

Herr Georg Chilitis

bis einschl. TOP 13

Frau Inge Deußen

Herr Michael Dörstelmann

ab TOP 2

Herr Herbert Eßer

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Heinz Frenken

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Josef Hansen

Herr Albert Heitzer

bis einschl. TOP 12

Frau Yvonne Hensing

Frau Angela Herberg

Herr Dieter Hohnen

Herr Josef Kehren

Herr Wolfgang Kirsch

Herr Norbert Krichel

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Louis

Herr Wilfried Lungen

Herr Sascha Mattern

ab TOP 5

Herr Willi Mispelbaum

Herr Anton Nießen

bis einschl. TOP 12

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Hans-Josef Reiners

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Frau Birgit Ummelmann

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsrat Carsten Corde-
wener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Hans-Walter
Schönleber

Schriftführerin

Frau Stadtamtfrau Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Herr Ralf Herberg

Herr Siegfried Jansen

Herr Martin Krükel

Herr Heinrich Schmitz

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Zuleitung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 116 Abs. 5 S. 2 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW wird der Entwurf des Gesamtabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses wurde dem Rat in der Sitzung zugeleitet.

TOP 2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) durch das Jugendamt

Mit der Änderung des SGB VIII zum 01.11.2015 sind der Stadt Heinsberg insgesamt 18 UMA zugewiesen worden. Durch die standardisiert vorgegebene Unterbringung einschl. Betreuung und Integrationsmaßnahmen entstehen monatliche Kosten pro UMA von ca. 5.250 €, jährlich demzufolge insgesamt 1.134.000 €. Seitens des Landes besteht im Wege einer Einzelfallprüfung Kostenerstattungspflicht gemäß § 89d SGB VIII. Unmittelbar nach Zuweisung wurden entsprechende fallbezogene Anträge gestellt. Eine Bescheidung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es wurde lediglich jeweils der Antragseingang schriftlich bestätigt.

Wegen der unerwarteten und plötzlichen Änderung des SGB VIII zum 01.11.2015 (Ursprüngliche Ankündigung zum 01.04.2016) wurden die Kosten für die UMA-Unterbringung bei den Planungen für das Haushaltsjahr 2016 nicht berücksichtigt. Vielmehr sollten diese zusätzlichen Kosten durch die zu erwartenden Mehreinnahmen einer zeitnahen Kostenerstattung gedeckt werden.

Da eine zeitnahe Erstattung aus den genannten Gründen nicht zu erwarten ist, besteht alleine aufgrund dieses Sachverhalts ein überplanmäßiger Bedarf von ca. 1.134.000 €.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Erfüllung der Aufnahmequote weitere 7 UMA aufzunehmen. Die Zuweisung von 4 UMA wird im Oktober diesen Jahres erwartet, so dass voraussichtlich ein weiterer überplanmäßiger Bedarf von ca. 63.000 € entsteht, der nicht durch eine zeitnahe Kostenerstattung gedeckt ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen, beim Abrechnungsobjekt 06030101, Konto 5332, überplanmäßige Mittel in Höhe von insgesamt 1.200.000 € bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Frauenförderplan

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.7.2013 den Frauenförderplan der Stadtverwaltung Heinsberg für die Jahre 2013 – 2015 beschlossen. Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9.11.1999 hat die Dienststelle nach Ablauf des Frauenförderplanes einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und gleichzeitig den Frauenförderplan für weitere drei Jahre fortzuschreiben.

Der Bericht und die Fortschreibung des Frauenförderplanes wurden unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erstellt. Ebenfalls hat der Personalrat zugestimmt.

Zum Frauenförderplan nahm Stadtverordnete Wellens in der Sitzung Stellung. Sie verwies auf das gesetzliche Gebot zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der vorliegende Frauenförderplan zeige, dass Frauen bei der Stadt Heinsberg, insbesondere in Führungspositionen, nach wie vor unterrepräsentiert seien. Sie forderte die Verwaltung auf, in der nächsten Sitzung des Rates konkrete Vorschläge zur Frauenförderung aufzuzeigen. Bürgermeister Dieder sicherte diese zu.

Beschluss:

Der Bericht zum Frauenförderplan 2013 – 2015 sowie die Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadtverwaltung Heinsberg für die Jahre 2016 – 2018 werden in der Fassung der Beschlussvorlage beschlossen. Der Bericht und der Plan sind Bestandteile der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 37 Enthaltung 1

TOP 4 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Heinsberg - Kempener Straße/Unterbrucher Straße" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinsberg - Kempener Straße/Unterbrucher Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Offenlage zum Entwurf des Bauleitplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinsberg - Kempener Straße/Unterbrucher Straße“ hat in der Zeit vom 19. Juli bis zum 31. August 2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvor-

schläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinsberg - Kempener Straße/Unterbrucher Straße“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:

a) Den Stellungnahmen und den Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

b) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinsberg - Kempener Straße/Unterbrucher Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird nebst Begründung vom 07. September 2016 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"

In dem Verfahren zur Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die fristgerecht vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle“).

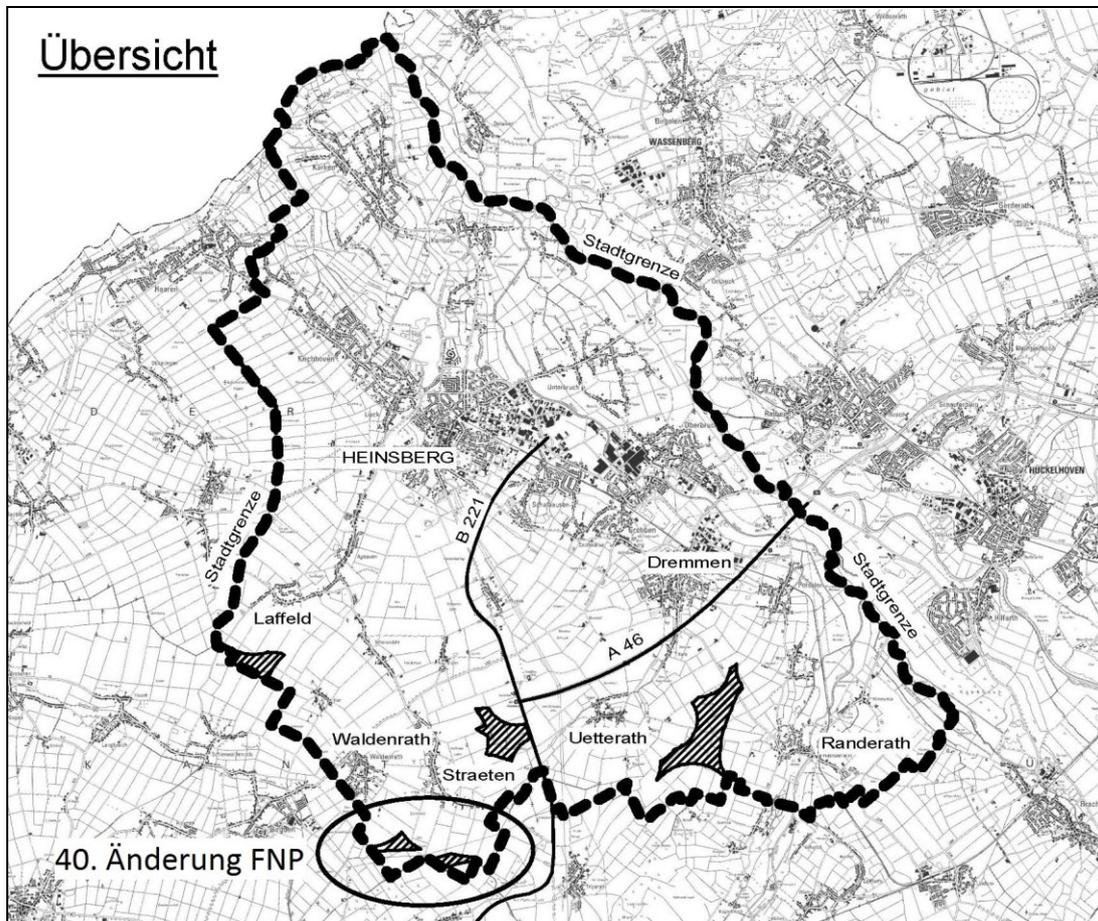
Beschluss:

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Äußerungen und den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 37 Nein 2

TOP 6 Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"



Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Äußerungen wurden vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig empfahl der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bei einer Gegenstimme dem Rat der Stadt Heinsberg, den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung zuzustimmen. Der Rat hat unter TOP 5 über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befunden.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2016 den Entwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ beschlossen. Der Entwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg hat in der Zeit vom 28. Juni 2016 bis 12. August 2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung waren der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt („Abwägungstabelle zur Offenlage“).

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ kann nunmehr beschlossen werden.

Beschluss:

a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

b) Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wird nebst Begründung vom 06. September 2016 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 37 Nein 2

TOP 7 Erlass der Ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Durch Artikel 7 des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen wurde der bisher im Kommunalwahlrecht normierte Wahlrechtsausschlussgrund für

„denjenigen, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst“ aufgehoben.

Dieser bisher in § 8 Ziff. 1 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG enthaltene Wahlrechtsausschlussgrund wurde ersatzlos gestrichen. Im Ergebnis ist damit nur (noch) derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden greift in § 4 – Abstimmberechtigung die Wahlberechtigung nach Kommunalwahlrecht auf. Es empfiehlt sich, diese entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 8 Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes

Die Verwaltung arbeitet seit März 2015 mit dem Sitzungsdienstprogramm „Session Sitzungsmanagement“ der Firma Somacos. Über dieses Programm werden alle sitzungsrelevanten Vorgänge erfasst und abgewickelt. Neben dem Aufbau einer Datenbank trägt dieses System zur Vereinheitlichung von Sitzungsdokumenten und einer Vereinfachung von Verwaltungsabläufen bei.

Anfang 2016 erfolgte die Einbindung eines Gremien- und Bürgerinformationsportals in die Internetseiten der Stadt Heinsberg. Dieses über die Sitzungssoftware „SessionNet“ gesteuerte Informationsportal bietet die Möglichkeit, sitzungsbezogene Informationen für unterschiedliche Nutzergruppen bereitzustellen. Mandatsträger/innen und Bürger/innen können sich hier gleichermaßen über die Gremientätigkeit informieren, wobei Mandatsträger/innen mit weitergehenden Zugriffsrechten ausgestattet sind.

Um die Modernisierung des Sitzungsdienstes nun weiter fortzuführen, ist die konsequente Nutzung der Online-Informationendienste der eingesetzten Sitzungssoftware sinnvoll. Dahinter steht die Überlegung, den Sitzungsdienst grundsätzlich digital zu organisieren und auf die Verteilung von Drucksachen zu verzichten. Derzeit erhalten alle Gremienmitglieder –neben der Bereitstellung der Dokumente im Internet- ihre Sitzungsunterlagen (Einladungen, Vorlagen und Niederschriften) in Papierform. Die Papierform kann durch den Einsatz von Tablet-Computern ersetzt werden. Die Arbeit mit einem Tablet unterscheidet sich stark vom gewohnten Umgang mit Papier. Sie bietet verschiedene Vorteile, setzt aber auch die Bereitschaft voraus, sich auf eine andere Arbeitsweise umzustellen. Den entscheidenden Vorteil sieht die Verwaltung in der Flexibilisierung des Sitzungsalltags. Digital erfasste und archivierte Dokumente können jederzeit problemlos recherchiert, ortsunabhängig angezeigt, offline bearbeitet und in der Sitzung eingesehen werden.

Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst

Die Umsetzung der digitalen Gremienarbeit erfolgt durch den Einsatz von Tablet-Computern, die von der Verwaltung beschafft und mit der entsprechenden Software ausgestattet werden. Die Firma Somacos bietet hier die Möglichkeit, die bereits vorhandene Software „SessionNet“ durch das Modul „Mandatos“ zu erweitern. Diese App gewährleistet eine digitale Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen auf mobilen Endgeräten. Sie ermöglicht den Gremienmitgliedern eine schnelle und komfortable Arbeitsweise. Die Dokumente werden synchronisiert, können nach einmaligem Abruf offline bearbeitet, zu Recherchezwecken volltextbasiert genutzt und mit elektronischen Kommentaren und Notizen oder Markierungen versehen werden. Sitzungsdokumente in Papierform werden mithin nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Personenkreis

Alle Ratsmitglieder sollen mit Tablet-Computern ausgestattet werden. Eine Ausweitung auf sachkundige Bürger/innen ist mangels Verhältnismäßigkeit (Sitzungshäufigkeit/Kosten/Nutzen) nicht vorgesehen.

Kosten

Die Einführung der digitalen Gremienarbeit ist mit einmaligen Anschaffungskosten für die erforderlichen Lizenzen und Installation, Beschaffung der Endgeräte sowie mit lfd. Kosten für die notwendige Wartung und Softwarepflege verbunden. Der einmalige Kostenaufwand liegt bei ca. 7.300,00 EUR für den Erwerb der Lizenzen und der Dienstleistung für die erforderliche Installation sowie 24.000,00 EUR für die Anschaffung der Tablet-Computer. Für die Endgeräte ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren (sprich eine Wahlperiode) vorgesehen. Die lfd. Kosten für Wartung und Softwarepflege können mit jährlich ca. 1.500,00 EUR beziffert werden.

Demgegenüber treten die Kosten des Sitzungsdienstes in der bisherigen Form durch Druck, Vervielfältigung und Versand der Sitzungsdokumente. Im Ergebnis führt die Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst mittelfristig zu einer Kostensenkung. Ungeachtet der im Anschaffungsjahr aufzubringenden einmaligen Mittel von 7.300,00 EUR für den Erwerb der Lizenzen und der Installation, kann die Kostenersparnis mit 4.000,00 EUR/Wahlperiode beziffert werden, wobei hier keine Personalkosten berücksichtigt sind. Das Kostenverhältnis ändert sich zunehmend zugunsten eines papierlosen Sitzungsdienstes je umfangreicher die Sitzungsunterlagen werden. Bereits heute werden umfangreiche Sitzungsdokumente nicht mehr in Papierform zusammengestellt. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung werden die Anlagen zu Sitzungsvorlagen aus Gründen der Kostenersparnis und Übersichtlichkeit ausschließlich digital zur Verfügung gestellt.

Rechtliche Beurteilung

Die Form der Sitzungsdokumente, insbesondere die der Einladung, ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Regelungen hierzu enthält die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg. Bei Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes müsste die Geschäftsordnung entsprechend geändert werden.

Die mit der Entscheidung zur digitalen Gremienarbeit einhergehende Änderung der Geschäftsordnung wird im nachfolgenden Tagesordnungspunkt behandelt.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes führte Bürgermeister Dieder aus, dass im Vorfeld der Sitzung vermehrt Fragen bezüglich der Umsetzung an die Verwaltung herangetragen worden seien. Er verwies darauf, dass zunächst ein Grundsatzbeschluss zur Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes gefasst werden solle. Die Einzelheiten der Umsetzung würden sodann mit den Fraktionen erörtert.

Beschluss:

Die Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes mittels Tablet-Computer für die Ratsmitglieder wird beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 9 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg

Die Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes für die Mitglieder des Rates bedingt die Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg. Die Form der Sitzungsdokumente ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Regelungen hierzu enthält indes die Geschäftsordnung. Diese sieht eine Schriftform vor.

Bei einer Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst sollte der digitale Informationszugang die Regel sein. Der Bezug von Unterlagen in Papierform sollte folglich nur eine Ausnahme darstellen und nur dann erfolgen, wenn ein Ratsmitglied dies ausdrücklich wünscht.

Zeitgleich mit der erforderlichen Anpassung der Geschäftsordnung an die digitale Gremienarbeit werden auch die in § 7 der Geschäftsordnung aufgeführten Tatbestände zum Ausschluss der Öffentlichkeit klarstellend ergänzt.

Darüber hinaus empfahl Bürgermeister Dieder, dass § 7 Abs. 2 Buchstabe f) ebenfalls neu gefasst und nachfolgende Formulierung erhalten solle:

- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters,

Sodann wurde erfolgte die Abstimmung über die Änderung der Geschäftsordnung in der durch Bürgermeister Dieder modifizierten Fassung.

Beschluss:

Die Dritte Änderung der Geschäftsordnung wird beschlossen. Die Regelungen sind Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10 Beteiligungen

Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 10.1 bis 10.9 erfolgte im Block.

TOP 10.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH

Die Stadt Heinsberg ist mit einer Beteiligung i. H. v. 4,25 % Gesellschafterin der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH). Durch die Einbindung der KWH in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH an der NEW Kom-

munalholding beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt.

Die Stadt Mönchengladbach als Gesellschafterin der NEW Kommunalholding GmbH regt klarstellende Änderungen des Gesellschaftsvertrages in § 7 u. a. über die Bestellung und Amtszeiten von Aufsichtsratsmitgliedern an. Außerdem sind Ergänzungen in den §§ 10 und 14 notwendig, um gegebenenfalls gesellschafterspezifische Ausschüttungen von Kapitalrücklagen aus den Daseinsvorsorgesparten ausdrücklich zu regeln. Im Gesellschaftsvertrag wird bisher nur auf die Fälle der Liquidation und Veräußerung abgestellt. Eine Synopse aller Änderungen war der Sitzungsvorlage beigefügt (Anlage 1). Auf die als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügte Stellungnahme von PwC vom 20.05.2016 wird im Einzelnen verwiesen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bestimmt“ durch „bestellt“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
~~„Davon abweichend erfolgt die Bestimmung der 5 Arbeitnehmervertreter für die laufende Wahlperiode durch die Gesellschafterversammlung, die dabei an die Vorschläge des Konzernbetriebsrats gebunden ist.“~~
3. § 7 Absatz 2 Sätze 1 – 5 werden ersetzt durch:
*„Die ordentlichen und ebenso die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft.
Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die konstituierende Sitzung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der neuen Aufsichtsratsmitglieder stattzufinden.
Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet der Gesellschafter, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ursprünglich entsandt hat, unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Nachfolgemitglied. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
Bezüglich der Arbeitnehmervertreter wird ein Nachfolgemitglied nach § 108 a GO NRW gewählt.
Nach Ablauf einer Wahlperiode für Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen üben die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates aus, auch wenn sie dem neuen Rat/Kreistag nicht mehr angehören werden. Die Arbeitnehmervertreter müssen Mitarbeiter des NEW-Konzerns sein.“*
4. § 7 Absatz 2 Sätze 6 – 7 werden zu § 7 Absatz 3.
5. § 7 Absatz 3 wird zu § 7 Absatz 4.
6. Neu eingefügt wird § 7 Absatz 5:
„Die von den jeweiligen Entsendungsberechtigten bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Entsendungsberechtigten jederzeit niederzulegen.“
7. § 8 Absatz 11 wird gestrichen und durch § 7 Absatz 6 ersetzt:
„Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Vergütung erhalten, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.“

Der bisherige § 8 Absatz 11 regelt auch den Anspruch auf Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung. Dies kann durch die Gesellschafterversammlung ebenfalls festgesetzt werden.

8. Neu eingefügt wird § 7 Absatz 7:

„Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.“

Dieser Absatz gibt die gesetzliche Regelung wieder.

9. § 8 Absatz 7 wird gestrichen und durch § 7 Absatz 8 ersetzt:

„Die Entsendungsberechtigten können den von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen.“

10. Die Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen werden in § 10 Absatz 8 um folgende Sätze ergänzt:

„Die Gesellschafter Stadt Viersen und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Mönchengladbach und EWMG ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach und EWMG gemeinsam vorgeben.

Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und KWH verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die Stadt Viersen ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter Stadt Viersen vorgibt.

Die Gesellschafter Stadt Mönchengladbach, EWMG und Stadt Viersen verpflichten sich, bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu einer Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB aus der WestVerkehr GmbH ausschütten zu können, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ausschüttung des entsprechenden Bilanzgewinns an die KWH ihre Stimmrechte so auszuüben, wie es der Gesellschafter KWH vorgibt.“

Diese Ergänzungen sind notwendig, um sicherzustellen, dass Finanzmittel, z. B. Zuwendungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) nur an den Gesellschafter zurückfließen können, dem sie zustehen. Bisher ist vorgesehen, dass Auflösungen von Kapitalrücklagen bei den jeweiligen Daseinsvorsorgetöchtern zwar in den Gesellschafterversammlungen der Daseinsvorsorgetöchtern alleine von den Kreiswerken Heinsberg GmbH, der Städte Mönchengladbach und Viersen getroffen werden können, aber die Ausschüttung hat dann zunächst an die Gesellschafter der jeweiligen Beteiligung zu erfolgen. Für den Ausschüttungsbeschluss an den Gesellschafter der NEW Kommunalholding GmbH ist bisher Einstimmigkeit vorgesehen. Um diese Schieflage aufzulösen, sind die Ergänzungen in § 10 Absatz 8 und die Einfügung des § 14 Absatz 6 notwendig.

11. § 14 wird aus den vorgenannten Gründen um Absätze 6 und 7 ergänzt:

Absatz 6 lautet wie folgt:

Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB bzw. aus einer Kapitalherabsetzung aus der Holding-Versorgungssparte (NEW AG und deren Tochtergesellschaften) ausschütten zu können, stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zu. Dies gilt entsprechend für:

- a) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft und*
- b) die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstabe A aufgeführten Holding-Versorgungssparte sowie einer Liquidation dieser Holding-Versorgungssparte.“*

Absatz 7 lautet wie folgt:

„Teile des Bilanzgewinns der Gesellschaft, die durch eine Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB entstehen, die erforderlich ist, um erhaltene Liquidität aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB aus den Sparten nach Absatz 3 Buchstaben B, C und D ausschütten können, stehen den jeweils betroffenen Gesellschaftern alleine bzw. im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten an der NEW Kommunalholding GmbH zueinander (Stadt Mönchengladbach, EWMG) zu. Dies gilt entsprechend für:

- a) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses bei Liquidation der Gesellschaft,*
- b) Die Ermittlung und Verteilung des Überschusses aus der Veräußerung von Anteilen oder Teilen von Anteilen der in § 14 Abs. 3 Buchstaben B bis D aufgeführten Tochter-/Beteiligungsgesellschaften sowie aus einer Liquidation dieser Tochter-/Beteiligungsgesellschaften.“*

Auch wenn die Einholung von Beschlüssen der kommunalen Gremien aufgrund der Gemeindeordnung evtl. nicht zwingend erforderlich ist, da diskutabel ist, ob es sich hierbei um wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages handelt, wird aus Sicht der Stadt Heinsberg eine Beschlussfassung aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen.

Der entsprechende Ratsbeschluss sollte sodann der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO angezeigt werden; dies wäre im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP Ausgliederung von Geschäftsbereichen bei der NEW AG

10.2

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu eines entsprechenden Ratsbeschlusses, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) folgt.

Sachverhalt:

Die NEW AG strebt eine weitere Straffung und Neuordnung der NEW-Gruppe im Versorgungsbereich an. Danach werden die Beteiligungen der NEW AG in folgende Gruppen unterteilt:

- Vertrieb,
- Trinkwassergewinnung und -verteilung,
- Erneuerbare Energien,
- Service/Messstellenbetrieb,
- Ortsgesellschaften sowie
- Betrieb Verteilnetze.

Der Beschlussvorlage waren hierzu Grafiken Zielstruktur, Ausgangsstruktur und Ausgliederung von Geschäftsbereichen (Anlage 1) sowie die Ausgliederungsverträge mit der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der NEW Niederrhein-Wasser GmbH (Anlage 2) beigelegt.

Um diese neue Zielstruktur zu erreichen, werden die Beteiligungen der NEW AG den verschiedenen Gruppen zugeordnet. Gesellschaftsrechtlich werden die verschiedenen Vertriebsgesellschaften der NEW AG im Wege der Ausgliederung steuerneutral auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übertragen. Dazu wird der Teilbetrieb Vertrieb der NEW AG eigentumsrechtlich im Wege der Ausgliederung auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übertragen. Durch die Zuordnung der einzelnen Beteiligungen zu diesem Teilbetrieb findet bei den einzelnen Beteiligungen ein Gesellschafterwechsel von der NEW AG zu der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH statt. Dem Teilbetrieb Vertrieb werden folgende Beteiligungen der NEW AG zugeordnet:

- NEW Viersen GmbH einschließlich ihrer Beteiligungen (Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG, Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs GmbH, NEW Tönisvorst) sowie

- die Trianel GmbH. Die Trianel GmbH war ursprünglich eine Beteiligung der NEW Viersen GmbH und ist bereits im Rahmen der Umstrukturierung der NEW Viersen GmbH (2015) auf die NEW AG übergegangen.

Nicht dem Teilbetrieb Vertrieb zugeordnet wird die GWG Grevenbroich GmbH. Sie wird der Gruppe „Ortsgesellschaften“ zugeordnet und verbleibt als Beteiligung direkt bei der NEW AG.

Die Ausgliederung des Teilbetriebs Vertrieb erfolgt gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH. Dementsprechend wird das Stammkapital der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH von 1,5 Mio. € um 8,5 Mio. € auf 10 Mio. € erhöht. Unverändert bleibt die NEW AG einzige Gesellschafterin der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.

Außerdem werden die Beteiligungen der NEW AG, die der Gruppe „Trinkwassergewinnung und -verteilung“ zuzuordnen sind, gesellschaftsrechtlich im Wege der Ausgliederung steuerneutral auf die NEW NiederrheinWasser GmbH übertragen. Dazu wird der Teilbetrieb Wassernetz der NEW AG eigentumsrechtlich auf die NEW NiederrheinWasser GmbH übertragen. Dem Teilbetrieb Wassernetz werden folgende Beteiligungen an der NEW AG zugeordnet:

- Wasserverbund Niederrhein GmbH
- Trinkwasserverbund Niederrhein TWN GmbH und
- IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasserforschung gemeinnützige GmbH

Die Ausgliederung des Teilbetriebs Wassernetz erfolgt gegen Gewährung neuer Anteile an der NEW NiederrheinWasser GmbH. Dementsprechend wird das Stammkapital der NEW NiederrheinWasser GmbH von 22,458 Mio. € um 17,542 Mio. € auf 40 Mio. € erhöht. Unverändert bleibt die NEW AG einzige Gesellschafterin der NEW NiederrheinWasser GmbH.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Den Ausgliederungsverträgen der NEW AG mit der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der NEW NiederrheinWasser GmbH sowie der Kapitalerhöhung der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH von 1,5 Mio. € um 8,5 Mio. € auf 10,0 Mio. € und der Kapitalerhöhung der NEW NiederrheinWasser GmbH von 22,458 Mio. € um 17,542 Mio. € auf 40,0 Mio. € wird zugestimmt.

Redaktionelle Änderungen der vorgenannten Verträge, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich verändern, sind zulässig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10.3 Kauf von Geschäftsanteilen an der NEW Impuls GmbH von der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu eines entsprechenden Ratsbeschlusses, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) folgt.

Sachverhalt:

Aus formalen Gründen ist der nachstehende Sachverhalt noch zu behandeln, obwohl die Verschmelzung der NEW Impuls GmbH auf die NEW Service GmbH bereits thematisiert wurde.

Die NEW Impuls GmbH (früher Niederrheinwerke Impuls GmbH) ist als Gemeinschaftsunternehmen der NEW Viersen GmbH, der NEW Tönisvorst GmbH und der Gemeindewerke Grefrath GmbH Anfang 2010 gegründet worden.

Das Stammkapital der NEW Impuls GmbH beträgt 75.000 € und wird zu gleichen Teilen von den Gesellschaftern gehalten.

Unternehmensgegenstand ist das Bereitstellen und der Betrieb von Messeinrichtungen sowie die Erbringung dazugehöriger Dienstleistungen, wie die Erstellung von Abrechnungen für Kunden der Gesellschafter und verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, die als Energieversorger fungieren.

Nach Aufnahme des operativen Geschäfts haben die Gesellschafter die Zähler und alle notwendigen technischen Bestandteile des Messvorgangs Eigentumsrechtlich auf die NEW Impuls GmbH übertragen.

Im Zuge der Neustrukturierung der NEW Viersen GmbH ist die Beteiligung an der NEW Impuls GmbH auf die NEW AG übergegangen. Aus Gründen der Konzernstraffung sollen jetzt die Geschäftsanteile, die die NEW Tönisvorst GmbH hält, von der NEW AG übernommen werden. Der Kaufpreis beträgt 436.770,98 € und setzt sich aus 1/3 des Unternehmenswertes der NEW Impuls GmbH (insgesamt 1.104.812,94 €) und des Ausschüttungsanteils (insgesamt 205.500,00 €) zusammen.

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Dem Kauf der Geschäftsanteile an der NEW Impuls GmbH im Nennwert von 25.000 € von der NEW Tönisvorst GmbH zu einem Kaufpreis von 436.770,98 € durch die NEW AG wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10.4 Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette Netz GmbH auf die NEW Netz GmbH

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. So führen Änderungen der Stammkapitalanteile bei einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der NEW AG letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) und § 26 der Kreisordnung (KrO) folgt.

Sachverhalt:

Die NEW Schwalm-Nette Netz GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW Netz GmbH und hat ein Stammkapital von 25.000 €. Gegründet wurde sie Ende 2009 mit dem Ziel für die Gasversorgungsnetze in Schwalmatal und Brüggen, die sich im Eigentum der Erdgasversorgung Schwalmatal GmbH & Co. KG befanden, Netzentgelte im sog. vereinfachten Verfahren vor der Landesregulierungsbehörde zu beantragen und bewilligt zu bekommen. Mittlerweile überwiegt der administrative Aufwand des kleinen Netzbetreibers NEW Schwalm-Nette Netz GmbH die mit dem vereinfachten Verfahren generierten Vorteile, so dass zur Verschlankung der NEW-Gruppe die NEW Schwalm-Nette Netz GmbH rückwirkend zum 01.01.2017 auf die NEW Netz GmbH übergehen soll.

Die Beurkundung wird voraussichtlich Anfang 2017 erfolgen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Der Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette Netz GmbH auf die NEW Netz GmbH wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP Kapitalerhöhung der NEW Re GmbH
10.5**

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. So führen Änderungen der Stammkapitalanteile bei einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der NEW AG letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligungen der KWH-Gesellschafter.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) und § 26 der Kreisordnung (KrO) folgt.

Sachverhalt:

Die NEW Re GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von 400.000 €. An diesem Kapital sind die NEW AG mit 54,9 % (219.600 €), die Gemeindewerke Grefrath mit 25,1 % (100.400 €) und die GWG Grevenbroich GmbH mit 20 % (80.000 €) beteiligt.

Aufgabe der NEW Re GmbH im NEW-Konzern ist die Förderung des Ausbaus der Nutzung regenerativer Energien, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sowie damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen, soweit es sich bei diesen nicht um handwerkliche Dienstleistungen handelt.

Die Durchführung der bisherigen Projekte ist durch Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 2.223.135 € finanziert worden, wobei die NEW AG insgesamt Gesellschafterdarlehen in Höhe von 1.593.844 € gestellt hat. (Stand: 31.12.2015)

Damit die NEW Re GmbH handlungsfähig bleibt und aus eigener Kraft unter Beteiligung aller Gesellschafter Projekte finanzieren und damit umsetzen kann, ist eine Erhöhung des Stammkapitals unter Berücksichtigung der teilweisen Rückführung der bisher gestellten Gesellschafterdarlehen notwendig. Die Ausstattung mit Stammkapital und entsprechende Einbringung in etwaige Projektgesellschaften ist ein zwingender Schritt, um die zukünftige Finanzierung der geplanten Erneuerbare-Energien-

Projekte mit Fremdkapital zu gewährleisten, die Kapitalstruktur projektspezifisch zu optimieren und gegebenenfalls Eigenkapitalquoten von 20 % vorzusehen.

Zusätzlich zum „Windprojekt Linnich-Boslar“ und der Beteiligung der NEW Re GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG stehen in den nächsten Jahren weitere Projekte in der Region mit hohem Kapitalbedarf zur Verwirklichung an.

Kapitalbedarf NEW Re GmbH 2016 bis 2017:

- 2,9 Mio. € für die Windenergieanlage Übach-Palenberg
- 17,22 Mio. € Windpark Linnich-Boslar (3 Windenergieanlagen)
- 3 Mio. € Beteiligung Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
- ca. 20 Mio. € Windpark Viersen (4 Windenergieanlagen)
- ca. 21 Mio. € Windpark Wassenberg (4 Windenergieanlagen)

Zur Umsetzung der Projekte bis Anfang 2017 ist es notwendig, die NEW Re GmbH mit entsprechend hohem Stammkapital auszustatten. Daher soll das Stammkapital von zurzeit 400.000 € um 8.175.000 € auf 8.575.000 € erhöht werden. Die weiteren erwarteten Projekte in Viersen und Wassenberg in 2017 ff. benötigen bei Umsetzung ein zusätzliches Stammkapital von voraussichtlich 10 Mio. €. Hierzu müsste dann eine erneute Beschlussfassung zur Kapitalerhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Gesellschafter auch bei Erhöhungen des Stammkapitals mit ihrer bisherigen Quote beteiligt werden. Da die Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sehr kapitalintensiv sind, hat die GWG Grevenbroich GmbH bereits signalisiert, dass sie sich möglicherweise nicht vollständig an der Kapitalerhöhung beteiligen wird. Die maximale Höhe der Beteiligung der GWG Grevenbroich GmbH steht noch nicht fest. Auch die zukünftige Beteiligungshöhe der Gemeindewerke Grefrath GmbH wird erst festgelegt, wobei ein Abschmelzen bei den Gemeindewerken Grefrath GmbH erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen würde und derzeit geprüft wird.

Für den Fall, dass weder die GWG Grevenbroich GmbH noch die Gemeindewerke Grefrath GmbH sich an der Kapitalerhöhung beteiligen, beabsichtigt die NEW AG, den gesamten Kapitalerhöhungsbetrag von 8.175.000 € zu zeichnen. Die Gesellschafter beabsichtigen, darüber hinaus ihre Darlehen für das Windprojekt Geilenkirchen-Tripsrath in Höhe von in Summe 1.395.322 € entsprechend als zusätzliches Kapitalerhöhungspotenzial vorzusehen. Die NEW AG hat ein Darlehen für das Windprojekt Tripsrath in Höhe von 766.032 €, die Gemeindewerke Grefrath GmbH in Höhe von insgesamt 350.226 € und die GWG Grevenbroich GmbH in Höhe von 279.064 € gewährt. Daher werden diese zwischen der NEW Re GmbH und ihren Gesellschaftern bestehenden Darlehensverträge beendet.

Die NEW AG wird nach Beendigung des Darlehens in Höhe von 766.032 € diesen Betrag einer zusätzlichen Kapitalerhöhung zuführen.

Auch die Gemeindewerke Grefrath GmbH und die GWG Grevenbroich GmbH können ihre bereits gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt 350.226 € und 279.064 € beenden und zur zusätzlichen Teilnahme an der Kapitalerhöhung nutzen.

Die Beendigung der Darlehensverträge mit den Gesellschaftern ist nur möglich, wenn sich diese zumindest in der Höhe der Darlehensverpflichtung an der Kapitalerhöhung beteiligen.

Sofern diese Abfolge über alle Gesellschafter umgesetzt wird, wird die NEW Re GmbH mit annähernd 10 Mio. € Kapital zur Umsetzung der nächsten Projekte ausgestattet.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Der Kapitalerhöhung der NEW Re GmbH von 400.000 € um 9.570.322 € auf 9.970.322 € wird zugestimmt.

Die NEW AG nimmt an der Kapitalerhöhung mit mindestens 5.254.107 € und höchstens 8.941.032 € teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10.6 Beteiligung der NEW Re GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu eines entsprechenden Ratsbeschlusses, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) folgt.

Sachverhalt:

Die Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) ist eine Tochtergesellschaft der Trianel GmbH. Die Beteiligung an der Trianel GmbH ist im Rahmen der Umstrukturierung der NEW Viersen GmbH auf die NEW AG übergegangen und wird im Rahmen der Ausgliederung des Vertriebs der NEW AG als Tochtergesellschaft auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH übergehen. Zurzeit ist die NEW AG an der Trianel GmbH zu ca. 2,9 % beteiligt. Die Trianel GmbH wurde 1999 mit dem Ziel gegründet, die Interessen von Stadtwerken und kommunalen Energiever-

sorgern zu bündeln und deren Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im Energiemarkt zu stärken. Dieser Idee – Leistung im Netzwerk zu bündeln – folgen mittlerweile über 100 Gesellschafter und Partner aus dem kommunalen Bereich. Zusammen versorgen die Trianel-Gesellschafter über sechs Millionen Menschen in Deutschland, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz. Damit ist Trianel das führende Stadtwerke-Netzwerk in Deutschland und Europa.

Die rund 300 Mitarbeiter konzentrieren sich auf die Unterstützung der Stadtwerke bei ihrer Versorgungsaufgabe. Im Energiehandel und in der Beschaffung wurden gezielt Interessen gebündelt und Synergien genutzt. Im Laufe der Jahre sind systematisch neue Geschäftsfelder aufgebaut worden. Neben der Energiebeschaffung ist Trianel in der Energieerzeugung, im Energiehandel, der Gasspeicherung, aber auch in der Beratung von Stadtwerken aktiv.

Nunmehr beabsichtigt die NEW Re GmbH sich mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 3 Mio. € zuzüglich eines Agios in Höhe von 32.145 € an der TEE zu beteiligen. Gesellschafter der NEW Re GmbH sind die NEW AG, die Gemeindewerke Grefrath und die GWG Grevenbroich GmbH.

Die NEW AG begründet die beabsichtigte Kapitaleinlage wie folgt:

„Der Kaufpreis wird aus Eigenmitteln der NEW Re GmbH finanziert. Der Gesellschaftsvertrag der TEE (Anlage 1 der Sitzungsvorlage) sieht vor, dass 10 % der Kapitaleinlage als Kommanditeinlage, d. h. als Haftungskapital, geleistet werden. Dementsprechend wird die NEW Re GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 300 T€ Gesellschafterin der TEE. Eine Aufstellung der Kommanditisten, ihrer Kapitaleinlage und ihrer Kommanditeinlagen war der Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 2). Die Kommanditeinlage ist nach Beitritt bar an die TEE zu leisten, während die restliche Kapitaleinlage erst nach Aufforderung der Komplementärin, der Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH, zu leisten ist.

Die Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH ist mit einem Stammkapital in Höhe von 25 T€ ausgestattet. Einzige Gesellschafterin ist die TEE. Die Geschäftstätigkeit der TEE umfasst den Kauf und die Projektierung, den Bau und Betrieb von Windparks und Photovoltaikparks, die wiederum in eigenständigen Gesellschaften gehalten werden. Im Laufe des Jahres 2015 sind bereits Eigenkapitaleinlagen in Höhe von 84,65 Mio. € Eigenkapital erfolgt. Für 2016 wird die finale Beteiligungsstruktur mit über 40 Stadtwerken, Regionalversorgern und Genossenschaften und einem Eigenkapital von 140 Mio. € erwartet.

Nachfolgende Darstellung der Trianel GmbH zeigt die Gesellschafter und die Interessenten der TEE:

Unternehmen gemäß Konsortialvertrag Anlage 2 *	Kapitaleinlage
Allgäuer Überlandwerk GmbH	3.000.000,00 €
AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen	5.000.000,00 €
BeSte Stadtwerke GmbH	3.000.000,00 €
Elektrizitätswerk Hindelang eG	1.000.000,00 €
Energie für Solingen GmbH & Co. KG	1.000.000,00 €
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	4.000.000,00 €
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH	5.000.000,00 €
Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG	5.000.000,00 €
enwor- energie & wasser vor Ort GmbH	5.000.000,00 €
EVH GmbH	5.000.000,00 €
Gemeindewerke Steinhagen	1.000.000,00 €
GSW Gemeinschaftsstadwerke GmbH Kamen-Bönnen-Bergkamen	3.000.000,00 €
Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH	2.000.000,00 €
NEW RE GmbH	3.000.000,00 €
SolSa Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH	2.800.000,00 €
Stadtwerke Aalen GmbH	1.000.000,00 €
Stadtwerke Bad Driburg GmbH	1.000.000,00 €
Stadtwerke Bochum Holding GmbH	14.000.000,00 €
Stadtwerke Burscheid GmbH	1.000.000,00 €
Stadtwerke Buxtehude GmbH	3.000.000,00 €
Stadtwerke Elmshorn	3.000.000,00 €
Stadtwerke Erkrath GmbH	2.000.000,00 €
Stadtwerke E VB Huntetal GmbH	2.000.000,00 €
Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH	2.000.000,00 €
Stadtwerke Gronau	4.000.000,00 €
Stadtwerke Hamm GmbH	7.000.000,00 €
Stadtwerke Iserlohn GmbH	5.000.000,00 €
Stadtwerke Leipzig GmbH	4.850.000,00 €
Stadtwerke Lengerich GmbH	2.000.000,00 €
Stadtwerke Osterholz	1.500.000,00 €
Stadtwerke Soest GmbH	3.000.000,00 €
Stadtwerke Solingen GmbH	7.500.000,00 €
Stadtwerke Wedel Beteiligungs GmbH	2.000.000,00 €
Stadtwerke Wesel GmbH	1.500.000,00 €
Strom- und Gasversorgung Versmold GmbH	4.000.000,00 €
T.W.O. Technische Werke Osning GmbH	1.500.000,00 €
Trianel GmbH	7.000.000,00 €
Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	2.000.000,00 €
Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG	9.350.000,00 €
Summe	140.000.000,00 €

Stand 12.05.2016

* Beigetreten

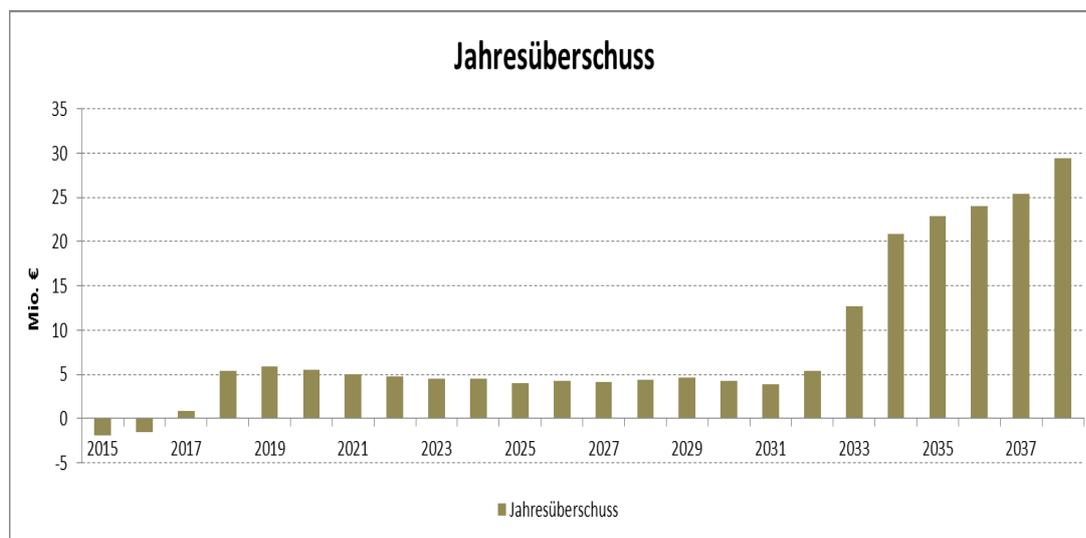
* Konsortialvertrag gezeichnet sowie Interessenten

In Summe sollen zwischen 2016 und Ende 2018 214 MW Leistung im Bereich Windenergie und 79 MW Leistung an Photovoltaikkapazität erworben und/oder errichtet werden. Die Plan-Projekte konnten in der aktuellen Planung in Teilen durch konkrete Projekte ersetzt werden. Die Investitionstätigkeit sieht dabei in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt aus:

2016	2017	2018
Windprojekte		
WP 1 2016 - 15 MW	WP Energiekontor 2017 - 15 MW	WP 8 2018 - 26 MW
WP 4 2016 - 19 MW	WP Höxter 2017 - 45 MW	WP 9 2018 - 26 MW
	WP 5 2017 - 25 MW	
	WP 6 2017 - 25 MW	
	WP 7 2017 - 18 MW	
Photovoltaikprojekte		
PV Schippgau 2016 - 9,97 MW	PV 6 2017 - 10MW	
PV Pritzen 2016 - 9,96 MW	PV 7 2017 - 10MW	
PV 3 2016 - 10MW	PV 8 2017 - 06MW	
PV 4 2016 - 10MW	PV 9 2017 - 06MW	
PV 5 2016 - 08MW		

Die Grundlage für die Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energien ist der in der Anlage zur Sitzungsvorlage verwendete Kriterienkatalog (Anlage 3). Durch Anwendung dieses Kriterienkatalogs soll sichergestellt werden, dass die Renditevorgaben der Gesellschafter eingehalten werden.

Die Planungen sehen dabei in den Anfangsjahren noch einen Verlust vor, der sich aus nicht aktivierbaren Projektierungsaufwendungen zusammensetzt. Ab 2017 sind Jahresüberschüsse zu erwarten. Ab dem Geschäftsjahr 2033 laufen die Abschreibungen und Tilgungen der Projektgesellschaften aus, so dass sich die jeweiligen Jahresüberschüsse massiv erhöhen.



Vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet der NEW zum Teil nicht umsetzbaren oder nur mit zeitlicher Verzögerung umsetzbaren Erneuerbaren-Energien-Projekte ist es erforderlich, in Projekte auch außerhalb des Versorgungsgebietes der NEW zu investieren. Die TEE bündelt hier das Kapital zahlreicher Stadtwerke und beabsichtigt, Projekte in ganz Deutschland zu realisieren. Diese umfassende Projektbegleitung ist für die NEW Re GmbH nur für ausgewählte Einzelprojekte möglich. Bei der TEE hingegen ist die Organisationsstruktur auf die deutschlandweite Tätigkeit ausgelegt. In Anbetracht dieser Tatsache ist die Investition in die TEE sinnvoll und ermöglicht eine weitere Durchmischung und Risikodiversifizierung des Erneuerbare-Energien-Portfolios der NEW Re GmbH.“

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Der Übernahme eines Kommanditanteils in Höhe von 300.000 € durch Leistung einer Kapitaleinlage in Höhe von 3.000.000 € zuzüglich eines Agios in Höhe von 32.145 € an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG durch die NEW Re GmbH wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10.7 Beteiligung der NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH NEW Windenergie Verwaltungs GmbH

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu eines entsprechenden Ratsbeschlusses, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) folgt.

Sachverhalt:

Innerhalb des NEW-Konzerns ist die NEW Re GmbH für die Förderung des Ausbaus der Nutzung regenerativer Energien, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sowie damit im Zusammenhang stehender Dienst-

leistungen zuständig. Die NEW AG begründet die vorgesehene Übernahme der Kommanditeinlage und des Geschäftsanteils (Sachstand Juni 2016) wie folgt:

„Der langjährige Kooperationspartner der NEW Re GmbH im Bereich des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen, die BMR Windenergie GmbH & Co. KG, hat der NEW Re GmbH den Kauf von drei Windkraftanlagen im Windpark in Linnich-Boslar angeboten.

Die BMR Windenergie GmbH & Co. KG wird in Linnich-Boslar fünf Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von 2,4 MW errichten. Drei dieser fünf Windenergieanlagen beabsichtigt die NEW Re GmbH zu erwerben. Auf das der Sitzungsvorlage beigefügte Kurzexposé (Anlage 1) wird verwiesen. Voraussichtliche Fertigstellung der Windenergieanlagen und Inbetriebnahme sind für das zweite Quartal 2016 geplant. Sofern sich der Zeitpunkt der Inbetriebnahme verschiebt und sich daraus Wirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Windparks ergeben, reduziert sich der Kaufpreis entsprechend.

Die NEW Re GmbH beabsichtigt, drei Windenergieanlagen zu einem Kaufpreis von insgesamt 17,22 Mio. € (5,74 Mio. € pro Anlage) zu erwerben. Der Kaufpreis soll mindestens zu 20 % (3,44 Mio. €) und maximal bis zu 25 % (4,305 Mio. €) aus Eigenmitteln der NEW Re GmbH finanziert werden. Daher werden die Gesellschafter die Eigenkapitalausstattung der NEW Re GmbH anpassen (siehe hierzu auch Vorlage betr. „Kapitalerhöhung der NEW Re GmbH“). Maximal 80 % der Investition sollen durch Bankdarlehen finanziert werden. Mit Genehmigungserteilung wird bereits am 30.06.2016 eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Anlagenpreises beim Anlagenhersteller Nordex fällig.

Die Wirtschaftlichkeit der drei Windenergieanlagen ist in Anlage 2 der Sitzungsvorlage dargestellt. Ab dem zweiten Jahr werden Jahresüberschüsse erwartet. Bei einer Eigenkapitalquote von 20 % wird eine Eigenkapitalrendite von 5,22 % p. a. erwartet. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag pro Windenergieanlage liegt bei ca. 100 T€ pro Jahr. Die Sensitivitätsanalyse ergibt in der aktuellen Niedrigzinsphase folgende Ergebnisse:

Sensitivitätsanalyse:

Projektname:	Linnich-Boslar				
Investitionsgut:	Nordex	N117	7.200 kW		
	Investition T-Euro	Volllaststunden *) h/a	GK-Rendite		EK-Rendite
			(vor Steuern)	(nach Steuern)	(nach Steuern)
Business Case	17.220	3.064	4,09%	3,61%	5,22%
Veränderung Invest	100		4,02%	3,55%	5,10%
Veränderung Volllaststunden		-100	3,65%	3,22%	4,42%

*) incl. Sicherheitsabschlag

Die BMR Windenergie GmbH & Co. KG hat bereits für diese drei Windenergieanlagen eine Projektgesellschaft, die NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG, sowie eine Komplementär-GmbH, die NEW Windenergie Verwaltung GmbH, gegründet und die Projektrechte der NEW Re GmbH in die NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG eingelegt bzw. werden die Projektrechte zum Teil direkt an die NEW Re GmbH

zwecks späterer Einlage in die Projektgesellschaft übertragen. Die Einbringung in eine Projektgesellschaft hat mehrere Vorteile:

- Optimierung der Finanzierungsstruktur
- Realisierung von günstigeren Konditionen auf dem Fremdkapitalmarkt
- Risikoverlagerung in die Projektgesellschaft
- Ausschüttung der verfügbaren Cashflows möglich

Nach Kauf der drei Windenergieanlagen soll die NEW Re GmbH die NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG sowie die NEW Windenergie Verwaltung GmbH von der BMR Windenergie GmbH & Co. KG übernehmen. Die Gesellschaftsverträge waren der Sitzungsvorlage als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügt.

Der Aufsichtsrat der NEW AG hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2016 der Beteiligung der NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH (NEW Windenergie Verwaltungs-GmbH) unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass Änderungsrisiken mit projektrelevanten Vergütungssätzen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz, sowie sonstige wirtschaftliche Risiken aus Zeitverzug, in den Verträgen mit dem Projektentwickler bzw. Anlagenhersteller nicht zu Lasten der NEW Re GmbH gehen dürfen.“

Nach aktuellem Stand wird mit der Fertigstellung erst in 2017 gerechnet.

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Der Übernahme einer Kommanditeinlage an der NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG in Höhe von maximal 4.305.000 € durch die NEW Re GmbH auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages sowie der Übernahme des einzigen Geschäftsanteils an der NEW Windenergie Verwaltung GmbH in Höhe von 25.000 € durch die NEW Re GmbH auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.

Redaktionelle Änderungen der vorgenannten Verträge, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich verändern, sind zulässig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 10.8 Beteiligung der NEW Re GmbH am Windpark Jüchen A44n

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus

dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG. Für die Stadt Heinsberg ergibt sich somit eine prozentuale mittelbare Beteiligung in Höhe von rund 0,43 % an der NEW AG. Trotz der eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu eines entsprechenden Ratsbeschlusses, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) folgt.

Sachverhalt:

Die NEW Re hat sich zum Ziel gesetzt, in den nächsten Jahren bis zu 100 Mio. € in erneuerbare Energien in der Region zu investieren. Die Investitionen werden im Wesentlichen in Windenergieanlagen erfolgen. Es wird erwartet, dass sich mit Umsetzung der verschiedenen NEW-Windprojekte in den nächsten Jahren das Windportfolio der NEW Re von derzeit nahezu 10 Megawatt (MW) auf 65 MW ausweiten lässt. Grundlage dieses maßgeblichen Ausbaus von zusätzlichen 55 MW an Erzeugungskapazität ist unter anderem der Windpark Jüchen, an dem die NEW Re beabsichtigt, sich zu beteiligen.

Errichtung des Windparks Jüchen A44n

Der Windpark Jüchen A44n soll im rekultivierten Bereich des ursprünglichen Braunkohletagebaus in der Gemeinde Jüchen entstehen. Es handelt sich dabei um die Rekultivierung von Teilbereichen des Braunkohletagebaus Garzweiler, der südlich der Autobahn A46 liegt. Die ersten Rekultivierungsmaßnahmen in diesem Gebiet haben Anfang der 2000er-Jahre begonnen. Einhergehend mit der Rekultivierung hat RWE auch eine Umverlegung der Autobahn A44 geplant, die durch die geplante zukünftige Windvorrangzone führt. Die Windvorrangzone kann vor dem Hintergrund der Rekultivierungsmaßnahme nach dem Braunkohletagebau besonders umfangreiche Abstandskriterien zu Siedlungs- und Außenbereichen einhalten. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass das Vorhaben im politischen Raum und bei den Bürgern Akzeptanz finden wird.

In Summe werden im Windpark Jüchen 17 Windenergieanlagen (3-MW-Klasse) mit einer Gesamtleistung von 54 MW geplant. Die Umsetzung des Projektes soll in zwei Bauabschnitten erfolgen, was mit Setzungsmaßnahmen und Liegezeiten der rekultivierten Bereiche zusammenhängt. Der 1. Bauabschnitt (Teilprojekt A) mit acht Windenergieanlagen ist ab 2019 vorgesehen, der 2. Bauabschnitt (Teilprojekt B) wird für 2023 erwartet.

Den Flächenzugriff hat über den Braunkohletagebau die RWE Power AG, die Teil des RWE-Konzerns ist. Durch Einbindung der RWE Power ist es RWE gelungen, die für dieses Projekt wesentlichen Grundstücksflächen zu sichern. Um ein entsprechendes Windprojekt in eine Umsetzung zu bringen, ist es zwingend erforderlich, dass eine Flächennutzungsplanänderung erwirkt wird. Die Gemeinde Jüchen hat diesen Prozess bereits angestoßen. Damit sind seitens RWE die ersten Projektentwicklungsschritte eingeleitet, um einen Windpark in Jüchen zu errichten.

Das aus heutiger Sicht erwartete Gesamtinvestitionsvolumen für das Projekt beträgt ca. 85 Mio. €. Der Windpark wird voraussichtlich 150 Gigawattstunden Strom pro Jahr erzeugen. Es wird mit einer Einsparung von ca. 110.000 Tonnen CO₂ pro Jahr in der Region gerechnet. Für das Projekt wird eine Gesamtkapitalrendite von mindestens 6 % erwartet. Die Einspeisevergütung wird über ein Ausschreibungsmodell bestimmt. Aufgrund des guten Windstandortes - der Referenzertrag liegt über 70 % - und der Größe des Windparks ist ein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren jedoch sehr wahrscheinlich.

Windpark Jüchen A44n Beteiligungsgesellschaft (Vorschaltgesellschaft)

Die NEW Re hat nunmehr die Möglichkeit, in die Projektentwicklung des Windparks Jüchen A44n mit einzusteigen. Die Beteiligung erfolgt nicht unmittelbar an der Projektgesellschaft, sondern über eine so genannte Vorschaltgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, eine Kooperation mit der Gemeinde Jüchen (siehe Anlage 1 der Sitzungsvorlage „Beteiligungsstruktur Windpark Jüchen A44n“).

Die Windpark Jüchen A44n Beteiligungsgesellschaft (Vorschaltgesellschaft) wird an der Projektgesellschaft – ebenfalls eine GmbH & Co. KG - einen Kommanditanteil in Höhe von 49 % (maximal 41,65 Mio. €) des Kommanditkapitals (maximal 85 Mio. €) übernehmen. Der Kommanditanteil wird zu 25 % (maximal 10,4125 Mio. €) aus Eigenkapital und zu 75 % (maximal 31,2375 Mio. €) aus Fremdkapital finanziert. Die Komplementärin in der Rechtsform einer GmbH erhält ein Stammkapital in Höhe von 25 T€.

Die Gemeinde Jüchen möchte nicht nur die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet schaffen, sondern durch die Beteiligung auch aktiv einen Beitrag zur Energiewende leisten, so dass die NEW Re der Gemeinde Jüchen eine Option bis zum 31.12.2018 einräumt, sich bis maximal 49 % des Kommanditkapitals/Stammkapitals an der Vorschaltgesellschaft Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co. KG und der Komplementärin Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH zu beteiligen. Die NEW Re GmbH tritt im Optionsfall einen entsprechenden Teil ihres Anteils gegen Vergütung des Kommanditkapital- bzw. Stammkapital-Nominalbetrages an die Gemeinde Jüchen ab.

Die Gesellschaftsverträge der Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co. KG und der Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH werden von Rödl&Partner derzeit erstellt. Hierdurch könnten sich z.B. noch Namensänderungen ergeben.

Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG (Projektgesellschaft)

Projektgesellschaft des Windparks Jüchen A44n wird die Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG sein. 49 % der Anteile an der Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG wird die Windpark Jüchen A44n Beteiligungsgesellschaft (Vorschaltgesellschaft) halten, 51 % der Anteile die RWE International S. E. Die RWE International S. E. ist eine Tochter der RWE Downstream Beteiligungs GmbH, welche wiederum eine 100%ige Tochter der RWE AG ist. Die Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG wird mittels 100 % Eigenkapitals die Investition von bis zu

85 Mio. € in die 17 Windenergieanlagen tätigen und den Windpark Jüchen A44n errichten und betreiben.

Der noch zu verhandelnde Gesellschaftsvertragsentwurf war der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt und enthält folgende Eckpunkte:

- Die Projektgesellschaft wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit Sitz in Jüchen errichtet.
- Komplementärin ist die Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH.
- Kommanditisten der Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG sind zu 51 % die RWE International S. E. und zu 49 % die Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co. KG.
- Insgesamt beträgt das Kommanditkapital maximal 85 Mio. €.
- Unternehmensgegenstand ist die Planung, die Entwicklung, die Errichtung, das Repowering, der Betrieb von Windenergieanlagen und Windparks, insbesondere in Jüchen und Umgebung.
- Die Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG wird wie die NEW AG beim RWE vollkonsolidiert.
- Der Finanzierungsbedarf der Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG ergibt sich aus dem langfristigen Wirtschaftsplan. Der langfristige Wirtschaftsplan wird auf einen Zeitraum 20 Jahre ab Inbetriebnahme des jeweiligen Teilprojektes berechnet.
- Zuzahlungen, die sich außerhalb des langfristigen Wirtschaftsplanes bewegen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In der Bauphase bedürfen solche zusätzlichen Zahlungen der Zustimmung aller Kommanditisten, in der Betriebsphase einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, bei zwei Kommanditisten ist dies de facto einstimmig.
- Ein zusätzlicher kurzfristiger Wirtschaftsplan wird für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufgestellt.
- Die Komplementärin, die Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH, erhält ihren Aufwand sowie ihre Haftung vergütet. Die Haftungsvergütung beträgt 5 % des Stammkapitals der Komplementärin.
- Das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer der Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH hat RWE.
- De facto müssen die Gesellschafterbeschlüsse nach 8.2 einstimmig erfolgen.
- Die Verfügung über Kommanditanteile erfolgt einstimmig.
- Das Management der Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG erfolgt über Dienstleistungsverträge mit RWE-Konzerngesellschaften (15.4) zu marktüblichen Konditionen und Verrechnungspreisen.

Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH (Komplementärin)

Die Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH wird als persönlich haftende Gesellschafterin der Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG mit Sitz in Jüchen gegründet. Ihr Stammkapital wird 25 T€ betragen. An diesem sind die Kommanditisten der Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG in ihrem Verhältnis 49 % zu 51 % beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag lag der Sitzungsvorlage bei (Anlage 3).

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschluss:

Folgenden Maßnahmen wird zugestimmt:

1. Gründung einer Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co. KG (Vorschaltgesellschaft) durch die NEW Re GmbH mit einem Kommanditkapital in Höhe von 1.000.000 €, welches entsprechend dem Projektfortschritt sukzessive auf maximal 10.412.500 € erhöht werden soll.
2. Gründung einer Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Vorschaltgesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 €.
3. Einräumung einer Option zugunsten der Gemeinde Jüchen zur Beteiligung an der Vorschaltgesellschaft Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co KG sowie deren Komplementärin Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH in Höhe von bis zu 49 % des jeweiligen Kommanditkapitals/Stammkapitals durch Erwerb eines entsprechenden Anteils von der NEW Re GmbH gegen Vergütung des anteiligen Kommanditkapital-/Stammkapital-Nominalbetrages.
4. Übernahme eines Kommanditanteils in Höhe von bis zu 49 % des gesamten Kommanditanteils (maximal 85.000.000 €) gegen Einlage von bis zu 41.650.000 € durch die Vorschaltgesellschaft Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co. KG an der Projektgesellschaft Innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG.
5. Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von maximal 12.250 € (maximal 49 % des Stammkapitals) durch die Vorschaltgesellschaft Windpark Jüchen A44n Beteiligungs GmbH & Co. KG an der Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH (Komplementärin der Projekt-KG).

Redaktionelle Änderungen der vorgenannten Verträge, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich verändern, sind zulässig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP Anteilsverkauf Green Bioenergie Cereshof GmbH
10.9

Die Stadt Heinsberg ist mit einem Geschäftsanteil i. H. v. 0,003 % an der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV) in Stolberg beteiligt. Diese wiederum hält Anteile i. H. v. 49 % an der GREEN Bioenergie Cereshof GmbH.

Kern der Gesellschaft war die Errichtung einer Biogasanlage mit EEG Förderung unter Einsatz von lokal produzierter Gülle und Mais auf der Wirtschaftsfläche des Kooperationspartners Herrn Franz Schlösser in Selfkant-Schalbruch. Diese Anlage sollte im Jahr 2013 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

In der 64. AR-Sitzung (TOP 6) vom 17. Juni 2013 und der Gesellschafterversammlung am gleichen Tag wurde die Zustimmung zur Gründung der Projektgesellschaft

GREEN Bioenergie Cereshof GmbH, Selfkant, mit einer Beteiligung in Höhe von 49 % (12.250 €) erteilt. Die Projektgesellschaft war eine notwendige Voraussetzung für die weitere Projektentwicklung und das anstehende Genehmigungsverfahren. Mit der Gründung der Gesellschaft lagen somit die formalen Voraussetzungen vor, das Projekt bei gegebener Wirtschaftlichkeit und planmäßiger Realisierung im Jahr 2013 umsetzen zu können.

Der aufkommende Widerstand gegen den Anlagenbau durch eine lokale Bürgerinitiative und Verzögerungen im Genehmigungs- und Planungsprozess des Dienstleisters führten in der anschließenden Phase der Projektentwicklung zu erkennbaren Zeitverzögerungen, die die geplante Realisierung in 2013 in Frage stellten. Die parallel in der 2. Jahreshälfte 2013 einsetzende Diskussion über die Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) - insbesondere für Biogasanlagen -, veranlasste die Projektpartner die Projektentwicklung zunächst bis auf weiteres ruhen zu lassen.

Der aktuelle Entwurf des EEG sieht eine deutliche Verschlechterung der Förderung gegenüber der Ursprungsplanung vor. Dies hat eine vollständige Neuplanung der Anlage bei verringerter Wirtschaftlichkeit zur Folge. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist unter den notwendigen Renditeanforderungen und unter Abwägung verbleibender Risiken für EWW nicht sinnvoll.

Um dem Projektpartner und Mitgesellschafter Schlösser, alternativ zur Liquidation der Gesellschaft, die Möglichkeit zu geben, eine deutlich verkleinerte Anlage realisieren zu können, hat die EWW Herrn Schlösser unter Vorbehalt der Gremienzustimmung die Übertragung ihres Gesellschaftsanteils in Höhe von 49 % für 1 € Kaufpreis angeboten.

Der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg ist der Kommunalaufsicht gem. § 115 GO NRW anzuzeigen. In diesem Fall ist dies die Bezirksregierung Köln.

Beschluss:

Die Stimmenthaltung zum Verkauf des 49%-igen EWW-Anteils an der GREEN Bioenergie Cereshof GmbH an Herrn Franz Schlösser zum Kaufpreis i. H. v. 1 Euro wird nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 11 Vorschläge der Fraktionen

TOP 11.1 Besetzung der (vakanten) Stelle des Technischen Beigeordneten

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 27.09.2016 lautet:

Der Rat der Stadt Heinsberg soll folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anforderungsprofil für die Stelle des Technischen Beigeordneten zu erstellen. Das Ergebnis wird dem Rat in der folgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt, so dass nach Zustimmung die öffentliche Ausschreibung erfolgen kann. Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen ist die Stelle zu besetzen. Das Stellenbesetzungsverfahren soll schnellstmöglich durchgeführt werden.

Begründung:

Am 03.02.2016 hat der Rat der Stadt Heinsberg einstimmig beschlossen, die Grundstücksentwicklung in Form eines stadteigenen Regiebetriebes im städtischen Kernhaushalt wahrzunehmen. Zum 01.09.2016 wurde der Regiebetrieb aufgenommen. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist es im Hinblick auf diese Aufgabenerweiterung in der Verwaltung erforderlich, die Stelle des Technischen Beigeordneten zu besetzen. Auch aufgrund der mittelfristig anstehenden Fluktuation in der Führungsebene der Verwaltung ist daneben wegen der zu erwartenden Überarbeitung des Regionalplanes Kontinuität und ein begleitender Übergang notwendig.

Nach kontroverser Aussprache über die Notwendigkeit einer Stellenbesetzung, der damit verbundenen Kosten sowie einer konkreten Aufgaben- und Stellenbeschreibung erfolgte die Abstimmung. Bürgermeister Dieder sicherte zu, dass im Rahmen des an die Verwaltung gerichteten Auftrags auch eine Aufgaben- und Stellenbeschreibung erarbeitet werde.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anforderungsprofil für die Stelle des Technischen Beigeordneten zu erstellen. Das Ergebnis wird dem Rat in der folgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt, so dass nach Zustimmung die öffentliche Ausschreibung erfolgen kann. Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen ist die Stelle zu besetzen. Das Stellenbesetzungsverfahren soll schnellstmöglich durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 32 Nein 7

TOP Prüfung der Möglichkeiten für eine bessere Bürgerbeteiligung 11.2

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.10.2016 lautet:

In der Vergangenheit ist festzustellen, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt für die kommunalpolitischen Belange zunehmend interessieren und in diesem Zusammenhang auch ihre Meinung zu einzelnen politischen Themen artikulieren wollen. Dies wurde sehr deutlich im Rahmen der Zusammenlegung von Grundschulen als auch bei der Freibadthematik. Beide Themen mündeten bekanntermaßen in einem Bürgerentscheid. Aber auch zu Themen wie die Ausweisung von

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nahe der Ortschaft Straeten, die Erweiterung des Gewerbeparks in Kirchhoven, die Verkehrssituation auf der Waldfeuchter Straße oder auch der Erhalt der Oberbrucher Festhalle haben sich viele in irgendeiner Form geäußert.

Die Bürgerinnen und Bürger wollen zu bestimmten Themen und/oder politischen Entscheidungen, von denen sie unmittelbar betroffen sind, zu Wort kommen können, gehört werden und partizipieren. Sie wollen den politischen Entscheidern vor einer Entscheidung ihre Sicht der Dinge darstellen können.

Wir, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, begrüßen das verstärkte Interesse der Bürgerinnen und Bürger für kommunalpolitische Belange und Entscheidungen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns dafür einsetzen, den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zu verschaffen, sich neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren zu verschiedenen politischen Themen auch gegenüber den politischen Gremien (z.B.: Rat- und Ausschüsse) im Vorfeld zu treffender Entscheidungen äußern zu können, damit ihre Haltung in einer Sache gehört wird und möglicherweise in die Entscheidungsfindung einfließen kann. Eventuell können Aspekte, die von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht werden dazu führen, eine Entscheidung anders ausfallen zu lassen.

Eine solche Beteiligung sehen wir insbesondere als zielführend an, wenn:

- das Interesse einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern oder ein besonderes Interesse einzelner Stadtteile angenommen werden kann oder
- eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern von einem Vorhaben betroffen sind oder
- es sich um große gesamtstädtische Vorhaben oder wegweisende Zukunftsplanungen handelt

Für eine bessere Bürgerbeteiligung gibt es die verschiedensten Modelle und Möglichkeiten, z. B. Einwohnerfragestunden, Anhörungstermine, Bürgerforum, Erteilung von Rederecht im Rat und den Ausschüssen etc. Aber auch die Etablierung von Jugend-, Senioren- und Behindertenbeiräten kann zu einer besseren Bürgerbeteiligung führen. Verschiedene Städte (z. B. Bonn) haben bereits Leitlinien für eine bessere Bürgerbeteiligung erlassen, die einen verlässlichen Rahmen für die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprozessen bieten sollen und gleichzeitig zur Etablierung einer Beteiligungskultur beitragen.

Durch eine verbesserte Bürgerbeteiligung sehen wir daneben auch die Chance, eine höhere Akzeptanz für bestimmte Entscheidungen bei den Bürgerinnen und Bürgern erreichen zu können, wenn diese im Vorfeld gefragt wurden.

Wir, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, stellen deshalb den Antrag an die Verwaltung, die Möglichkeiten einer besseren Bürgerbeteiligung unter Berücksichtigung von Praktikabilität, Aufwand und Kosten zu prüfen und dem Rat Vorschläge für eine bessere Bürgerbeteiligung zu unterbreiten.

Ziel sollte es danach sein, diese Vorschläge in den Fraktionen zu diskutieren, sich ggf. interfraktionell abzustimmen und in der Folge ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, welches dann dem Rat zur Entscheidung und damit zur Umsetzung vorgelegt wird.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer besseren Bürgerbeteiligung unter Berücksichtigung von Praktikabilität, Aufwand und Kosten zu prüfen und dem Rat Vorschläge für eine bessere Bürgerbeteiligung zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 12 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Dieder informierte die Ratsmitglieder, dass die gemeinsam mit den Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht erfolgte Bewerbung zur Teilnahme an der LEADER-Maßnahme im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ erfolglos geblieben sei. Die beteiligten Kommunen engagieren sich nunmehr im Förderprogramm „Kleine Städte und Gemeinden“. Zu diesem Zweck finden am 10. und 14. November 2016 Bürgerwerkstätten in Kirchhoven und in Oberbruch statt. Zielgerichtet sei das Förderprogramm auf Siedlungsschwerpunkte in den entsprechenden Kommunen.

Um kleinere Ortsteile aber nicht zu benachteiligen, gebe es das Programm „Vital NRW“, auf das das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen habe. Das Ministerium habe der Stadt Heinsberg die Möglichkeit eröffnet, an diesem Förderprogramm teilzunehmen. Die Einbringung in den Rat werde erfolgen, sobald die entsprechenden Förderrichtlinien vorliegen.

Weiterhin teilte Bürgermeister Dieder mit, dass gemäß § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen zu erfolgen habe. Die Benehmensherstellung sei dabei sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Der Kreis Heinsberg habe diese Benehmensherstellung mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 eingeleitet. Nach Gesprächen auf Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg mit dem Landrat des Kreises Heinsberg sei nunmehr ein Umlagebedarf von 127.000.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Nach Abstimmung mit den anderen Bürgermeistern sei das Benehmen mit Schreiben vom 2.11.2016 hergestellt worden.

Schließlich wies Bürgermeister Dieder auf die beabsichtigte Änderung des Unterhaltungsvorschussgesetzes hin. Hiernach werde ab dem 1.1.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die derzeitige Bezugsdauergrenze von 6 Jahren aufgehoben. Die gesetzliche Neuregelung erweitere den anspruchsberechtigten Personenkreis und werde für die Stadt Heinsberg zu einer erheblichen Mehrbelastung in personeller und finanzieller Hinsicht führen.

TOP 13 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Die vorliegenden Anfragen der SPD-Fraktion wurden durch die Verwaltung beantwortet. Sie sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dieder

Büskens